

Ordnung, also gegenüber Abkömmlingen des Erblassers, nicht auf die Vorschrift des § 1932 BGB über die Herausgabe dieser Gegenstände als Voraus berufen. Die Ehefrau muß sich jetzt plötzlich mit einer ihr völlig fremden Frau zugunsten eines ihr unbekanntes Kindes über das Eigentum an solchen Gegenständen auseinandersetzen und einigen, die tatsächlich doch allein den Erben gebühren, die mit dem Erblasser in einem engen familiären Verhältnis gestanden haben.

An diesem für die Zukunft bestimmt häufigen Beispiel zeigt sich, in welchem Widerspruch § 74 Abs. 2 des Entwurfs auch zu den Aufgaben des Erbrechts in der Deutschen Demokratischen Republik stehen kann.

Entgegen dem ausbeuterischen Charakter des Erbrechts in den kapitalistischen Staaten, wo das Erbrecht nur insofern soziale Bedeutung hat, „als es den Erben jene Macht überläßt, welche der Verstorbene zu seinen Lebzeiten besaß, und zwar die Macht, sich mit Hilfe seines Eigentums die Produkte fremder Arbeit anzueignen“³⁾, dient das Erbrecht in unserer Ordnung hauptsächlich unmittelbar dem Schutz des persönlichen Eigentums der Werktätigen. Durch die Bildung eines starken gesellschaftlichen Sektors unserer Wirtschaft wurde die ständige Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensstandards der Werktätigen in Stadt und Land zum Entwicklungsgesetz unseres Staates bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus. Dies führt auch zum ständigen Wachstum des persönlichen Eigentums der Werktätigen und bestimmt wiederum das Interesse der Werktätigen und damit unseres Staates der Arbeiter und Bauern an den Fragen des Erbrechts. Der Schutz des persönlichen Eigentums als höchste Aufgabe des Erbrechts hat eine unmittelbare Auswirkung auf die Gestaltung und Festigung der Familienverhältnisse und dient der Bewußtseinsbildung unserer Werktätigen hinsichtlich der Stellung von Mann und Frau und deren Aufgaben bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie. Diese erzieherische Funktion des Erbrechts wird vielfach unterschätzt.

Die Gewißheit, daß der Wille des einzelnen Bürgers entweder bereits durch Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder durch seine letztwillige Verfügung (testamentarische Erbfolge) bei der Erbfolge erfüllt wird und damit sein persönliches Eigentum seiner Familie erhalten bleibt und diese festigt, wird die Werktätigen auch mit veranlassen, ihre Arbeitsproduktivität zu steigern, und dadurch mithelfen, die Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik aufzubauen und die baldige Einheit Deutschlands herbeizuführen.

Die Berücksichtigung der Aufgaben unseres Erbrechts, das persönliche Eigentum des Erblassers zu schützen und vor allem der Familie zu erhalten, führt zu dem Vorschlag, § 74 Abs. 2 des Entwurfs abzuändern. Das nichteheliche Kind soll durch das Erbrecht nicht unmittelbar Eigentümer der Gegenstände werden, die zwar persönliches Eigentum des Erblassers waren, doch unmittelbar der gemeinsamen Lebensführung der Familie des Erblassers dienen und weiter dienen sollen.

Die offensichtliche Abhängigkeit des Erbrechts des nichtehelichen Kindes gegenüber seinem Vater und dessen Verwandten von dem Anspruch auf Unterhalt, die auch zur Begründung des § 74 des Entwurfs gegeben wurde, läßt es ausreichend erscheinen, daß das nichteheliche Kind seinen Erbanspruch in der Form geltend machen kann, in der es seinen Unterhaltsanspruch realisiert, nämlich in Form eines Geldanspruches nach § 48 Abs. 2 des Entwurfs. Dieser obligatorische Geldanspruch des nichtehelichen Kindes gegen die Erben wäre Nachlaßverbindlichkeit und durch den gesamten Wert des Nachlasses gesichert. Er bietet dem nichtehelichen Kinde keinen schlechteren Unterhaltsausgleich als dies nach der Regelung des § 74 Abs. 2 möglich wäre. Dagegen verbleibt das persönliche Eigentum des Erblassers in dessen Familie. Damit steht diese Regelung im Einklang mit den Aufgaben des Erbrechts in unserem Staat.

Der zweite Vorschlag, § 74 Abs. 2 des Entwurfs durch eine Ablösungsbefugnis zugunsten des nichtehelichen⁴⁾

Kindes einzuschränken, würde ebenfalls die Schwierigkeiten, die sich bei der Nachlaßteilung ergeben, weitestgehend vermeiden. Doch ist hier die Gefahr nicht ganz ausgeschlossen, daß dem nichtehelichen Kind Schwierigkeiten entstehen. Die Erben könnten nämlich von ihrem Recht, das nichteheliche Kind durch Geld abzufinden, keinen Gebrauch machen und versuchen, bei der Erbauseinandersetzung dem nichtehelichen Kinde Gegenstände zuzuteilen, die für das Kind keinerlei Wert haben oder deren Wert durch Verkauf sehr schwer zu realisieren ist, und somit den Ausgleich für einen Unterhaltsanspruch gefährden. Der zweite Vorschlag würde aber ebenfalls dazu führen, daß das persönliche Eigentum des Erblassers auf Wunsch der Miterben in der Familie des Erblassers bleibt.

KARLFRIED HOFMANN,

wiss. Mitarbeiter des Instituts für Zivilrecht
an der Deutschen Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

II

Nach dem Entwurf des Familiengesetzbuchs hat das nichteheliche Kind gegenüber seinen Eltern und deren Verwandten die gleichen Unterhaltsansprüche wie das eheliche Kind. Dagegen enthält der Entwurf für das Erbrecht des nichtehelichen Kindes eine dem Wesen nach andere Lösung: es beerbt nur seine Mutter und deren Verwandte, nicht aber den Vater und dessen Verwandte.

Diese unterschiedliche Behandlung des ehelichen und des nichtehelichen Kindes in der Frage der Erbberechtigung ist eine Folgerung aus der Auffassung, daß das nichteheliche Kind nur einem Familienkreis, nämlich dem der Mutter, angehören soll. Diese Auffassung kommt auch zum Ausdruck im § 67, der die elterliche Sorge der Mutter überträgt, im § 70, der den persönlichen Umgang des Kindes mit dem Vater von der Zustimmung der Mutter abhängig macht, und im § 73, der festlegt, daß das nichteheliche Kind weder dem Vater noch dessen Verwandten unterhaltsverpflichtet ist.

Der Wille des Gesetzgebers macht also das nichteheliche Kind gegenüber seinem Vater und den unterhaltsverpflichteten Verwandten desselben zwar unterhaltsberechtigt, aber nicht erbberechtigt. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält jedoch Abs. 2 des § 74. Danach erbt das nichteheliche Kind wie ein eheliches Kind, wenn es beim Tode seines Vaters oder eines unterhaltsverpflichteten Verwandten des Vaters minderjährig oder arbeitsunfähig ist.

Diese Regelung halte ich nicht für richtig. Von dem Zufall, ob das nichteheliche Kind bei dem Tode des Vaters (oder dessen unterhaltsverpflichteten Verwandten) siebzehn oder achtzehn Jahre alt ist, hängt ab, ob das nichteheliche Kind den gleichen Erbanspruch hat wie die ehelichen Kinder. Der Entwurf hätte die Stellung des nichtehelichen Kindes so regeln können wie bei den ehelichen Kindern geschiedener Eheleute, also das nichteheliche Kind den Familienkreisen beider Eltern zuteilen können. Er hat sich aber dafür entschieden — und ich finde das durchaus vernünftig —, das nichteheliche Kind aus diesen Spannungen herauszuhalten und auf den Familienkreis der Mutter zu beschränken. Die Erbverpflichtung des Vaters gegenüber seinem minderjährigen (oder dem nicht erwerbsfähigen) nichtehelichen Kind ist dann aber nicht folgerichtig. Ich halte es auch nicht für gerecht, daß der Vater gegenüber seinem minderjährigen nichtehelichen Kinde erbpflichtet ist, ihm aber auf der anderen Seite der persönliche Umgang mit seinem Kinde nur mit Zustimmung der Mutter gestattet ist.

Nach meiner Auffassung sollte das Erbrecht des minderjährigen nichtehelichen Kindes so geregelt werden, daß es beim Tode seines Vaters eine Summe erbt, die der Höhe der noch zu zahlenden Unterhaltsbeiträge entspricht. Um eheliche Kinder nicht zu benachteiligen, könnte man festsetzen, daß die Summe für das nichteheliche Kind nicht den Erbanteil eines ehelichen Kindes übersteigen dürfte.

ANNIE HEUER,

Schöffe am Stadtbezirksgericht Köpenick

3) Karl Marx, Gesammelte Werke, Bd. 13, Teil I S. 336 (russ.); entnommen aus: Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1353, Bd. II